



Verantwortlichkeit der Organe

Hans-Ueli Vogt

30. April 2020

Allgemeines



- Begriff der Verantwortlichkeit der Organe (Organverantwortlichkeit)
- Abgrenzung der Organverantwortlichkeit gegenüber der ...
 - Haftung der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
 - Organhaftung, "Haftung der Organe" (Art. 722 OR; Art. 722 E-OR 2016: "Haftung für Organe")
 - persönlichen Haftung der Organpersonen für ihr Verhalten (Art. 55 Abs. 3 ZGB)
- Tatbestände der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 752-755 OR; siehe auch Art. 69 FIDLEG)
- Funktionen der Organverantwortlichkeit
 - Schadenersatz als Kompensation
 - Verhaltenssteuerung
 - Vergrößerung der Konkursmasse der Gesellschaft?



- "klassisches" haftpflichtrechtliches Prüfschema

1. Schaden
2. Aktivlegitimation
3. Passivlegitimation
4. Pflichtverletzung
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund

- Prüfschema für die Organverantwortlichkeit

(siehe BGer 4A_268/2018 vom 18.11.2019)

1. Passivlegitimation
2. Pflichtverletzung
3. Schaden
4. Aktivlegitimation
5. Kausalzusammenhang
6. Verschulden
7. Kein Klageausschlussgrund



- allgemeiner zivilrechtlicher Schadensbegriff
- unmittelbarer (direkter) und mittelbarer (indirekter) Schaden: Frage nach der unmittelbar betroffenen Vermögensmasse bzw. der unmittelbar geschädigten Person
- wessen Schaden?
 - unmittelbarer Schaden der Gesellschaft
 - mittelbarer Schaden der Aktionäre
 - mittelbarer Schaden der Gesellschaftsgläubiger
 - unmittelbarer Schaden von Aktionären
 - unmittelbarer Schaden von Gesellschaftsgläubigern



- Zusammenhang zwischen Schaden (geschädigter Person) und Aktivlegitimation: unmittelbarer Schaden wird unmittelbar geltend gemacht, mittelbarer Schaden mittelbar (siehe insbesondere BGE 142 III 23 E. 4, S. 26 ff.)
- Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung: Schaden ist die Vermögensverminderung aufgrund des schädigenden Ereignisses (insbesondere beim sog. Fortsetzungsschaden aufgrund einer verspäteten Benachrichtigung des Richters [siehe Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR; BGE 132 III 342 E. 2.3.3, S. 348])



- Aktivlegitimation und Anspruchsberechtigung
 - Haftung gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern (siehe Art. 753, Art. 754 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 1 OR)
1. Aktivlegitimation im Fall eines (unmittelbaren) Schadens der Gesellschaft, Ansprüche ausser Konkurs (Art. 756 OR)
- Legitimation (und Anspruchsberechtigung) der Gesellschaft als unmittelbar Geschädigte
 - Legitimation der Aktionäre als mittelbar Geschädigte zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft (Prozessstandschaft) (siehe auch Art. 697j und 697k VE-OR 2014)
 - keine Legitimation (und keine Anspruchsberechtigung) der Gesellschaftsgläubiger mangels eines (unmittelbaren oder mittelbaren) Schadens



- 2.** Aktivlegitimation im Fall eines (unmittelbaren) Schadens der Gesellschaft, Ansprüche im Konkurs (Art. 757 OR)
 - Legitimation der Konkursverwaltung
 - Legitimation eines Gläubigers aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG
 - Geltendmachung des einheitlichen Anspruchs der Gläubigergesamtheit; Bedeutung für die Einredenordnung (siehe BGE 132 III 342 ff.; BGer 4A_15/2013 vom 11.7.2013, E. 4.1)

- 3a.** Aktivlegitimation (und Anspruchsberechtigung) eines Gläubigers oder Aktionärs zur Geltendmachung eines unmittelbaren Gläubiger- bzw. Aktionärsschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
 - keine Legitimation der Konkursverwaltung (BGE 142 III 23 ff., bestätigt in BGer 4A_623/2017 vom 24.8.2018)



3b. Sonderfall (BGE 131 III 306 E. 3.1.2, S. 311): **eingeschränkte Legitimation von Gläubigern und Aktionären im Konkurs der Gesellschaft**, wenn sowohl die Gläubiger bzw. Aktionäre als auch die Gesellschaft einen unmittelbaren Schaden erlitten haben; Legitimation der Gläubiger und Aktionäre in folgenden Fällen:

- Verstoss gegen aktienrechtliche Bestimmungen, die ausschliesslich dem Gläubiger- bzw. Aktionärsschutz dienen
- widerrechtlichen Verhalten im Sinne von Art. 41 OR
- Tatbestand der *culpa in contrahendo*

➤ besondere Regelung bei der Prospekthaftung (Art. 752 OR)



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen (Organ-) Personen
- Verantwortlichkeit der Geschäftsführungsorgane (Art. 754 OR)
 - formelle Organe: Verwaltungsrats- und im Handelsregister eingetragene Geschäftsleitungsmitglieder; Liquidatoren
 - materielle Organe: Personen, welche die Willensbildung der Gesellschaft durch organtypisches Verhalten massgebend bestimmen
 - aufgrund einer Delegation von Aufgaben (mit der Geschäftsführung "betraut")
 - aufgrund eines entsprechenden tatsächlichen Verhaltens (faktische Organe, mit der Geschäftsführung "befasst")
 - unter Umständen zum Beispiel: Geschäftsleitungsmitglieder, Konzernmuttergesellschaft, Organe der Konzernmuttergesellschaft (siehe BGer 4A_268/2018 vom 18.11.2019, E. 5), Grossaktionär

Pflichtverletzung



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- pflichtwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, zum Beispiel:
 - Verletzung der Sorgfalts- oder der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
 - Missachtung der Vorschriften betreffend Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR)
 - Verletzung der Oberaufsichtspflicht durch nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR, siehe auch Art. 754 Abs. 2 OR)

Kausalzusammenhang und Verschulden



- Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden
 - natürlicher Kausalzusammenhang; fehlt insbesondere, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht verhindert hätte
 - adäquater Kausalzusammenhang

- Verschulden
 - Haftung für jedes Verschulden, auch für leichte Fahrlässigkeit
 - objektivierter Verschuldensmassstab, Berücksichtigung der konkreten Umstände
 - Beweislast: je nachdem, ob der Anspruch (eher) vertraglichen Charakter (siehe Art. 97 OR) oder ausservertraglichen Charakter hat (siehe Art. 8 ZGB)
 - Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Verschulden
 - Bedeutung für die Schadenersatzbemessung

Die wichtigsten Klageausschlussgründe



- **Entlastung** (Art. 758 OR; siehe zum Beispiel BGer 4A_259/2016 vom 13.12.2016, E. 5.3)
 - Untergang von Ansprüchen mit Bezug auf bekannt gegebene Tatsachen
 - Untergang von Ansprüchen der Gesellschaft, nicht aber von solchen der Gläubiger (aufgrund einer unmittelbaren Schädigung) oder der Gläubigergesamtheit bzw. der Konkursverwaltung
 - Verkürzung der Frist zur Klageerhebung durch nicht zustimmende Aktionäre (Verwirkung)
- **Einwilligung des Geschädigten** (*volenti non fit iniuria*)
(vgl. BGE 131 III 640 ff.)
- **Delegation der Geschäftsführung** (Art. 754 Abs. 2 OR): fehlende Pflichtverletzung
- **Verjährung** (Art. 760 OR)

Solidarische Haftung



- **Vorbemerkung: klassisches, absolutes Verständnis der Solidarität** (siehe Art. 144 Abs. 1 OR)
- **differenzierte Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit** (Art. 759 Abs. 1 OR)
 - Individualisierung der Haftung hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen und der Schadenersatzbemessung
 - Differenzierung bereits im Aussenverhältnis, nicht erst im Rahmen des Regresses im Innenverhältnis
 - Reduktion der Überdeckung im Vergleich zur absoluten Solidarität
- **Einklagung mehrerer Beteiligten für den Gesamtschaden** (Art. 759 Abs. 2 OR)
- **Regress** (Art. 759 Abs. 3 OR)
- **Ausklammerung der Revisionsstelle aus der solidarischen Haftung im Fall von Fahrlässigkeit** (Art. 759 Abs. 2 E-OR 2016, siehe jedoch Art. 759 E-OR NR/SR 2020)